
Fusionsvertrag

für

**Englisberg
und
Zimmerwald**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Englisberg und Zimmerwald schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Englisberg und Zimmerwald beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Wald zu vereinigen.
Treuepflicht	Art. 2 ¹ Die fusionierenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen. ³ Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig mitgeteilt.
Inhalt des Vertrags	Art. 3 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Wald. Namentlich werden darin geregelt: a) die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Wald sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Englisberg, Zimmerwald und der Aufhebung der Schulgemeinde Wald, b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden indirekt betroffen sind, c) der Verlauf der neuen Grenzen, d) der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde, e) die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde [und die Rechte der Minderheiten], f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben, g) die Überführung der Organe und des Personals, h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen, i) die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Körperschaften, j) die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Körperschaften hängigen Geschäfte.

Anhänge

Art. 4 Die dem Vertrag beigelegten Inventare über die von der Neubildung der Einwohnergemeinde betroffenen Grundstücke sowie die Listen betreffend die hängigen Geschäfte und weitere Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Art. 5 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das neue Organisationsreglement werden den Stimmbürgern zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Stimmt eine der beiden Gemeinden dem Fusionsvertrag nicht zu, ist die andere Gemeinde ebenfalls nicht daran gebunden.

³ Wird das neue Organisationsreglement von einer oder beiden Einwohnergemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Einwohnergemeinden verpflichtet, ein weiteres Organisationsreglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen. Muss ein neues Organisationsreglement ausgearbeitet werden, verschieben sich die im Vertrag festgelegten Termine entsprechend.

Vollzug

Art. 6 ¹ Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

Entstehung der Gemeinde

Art. 7 Die neue Einwohnergemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rats auf 01.01.2004

3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/Bürgergemeinden

Art. 8 Die Kirchgemeinde und die Bürgergemeinden werden vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Schulgemeinde Wald

Art. 9 ¹Die Schulgemeinde Wald wird mit dem Vollzug des Fusionsvertrages per 31.12.2003 aufgelöst.

²Das Vermögen der Schulgemeinde Wald geht gemäss Art. 19 auf den Zeitpunkt der Auflösung auf die neugegründete Einwohnergemeinde Wald über.

Rechtsnachfolge

Art. 10 ¹ Die neue Einwohnergemeinde Wald tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald an.

²Die Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

4. Verlauf der neuen Grenzen/Namen und Wappen

Gemeindenamen	<p>Art. 11 ¹ Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Wald</p> <p>² Die Ortsteile tragen folgende Namen: Englisberg, Kühlewil, Obermuhlern und Zimmerwald.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Wappen	<p>Art. 12 Das neue Gemeindewappen ist im Anhang dargestellt.</p>
Grenzen	<p>Art. 13 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Wald.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang kartografisch dargestellt.</p>

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe	<p>Art. 14 ¹ Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigtenb) der aus 7 Mitgliedern bestehende Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind.c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sindd) das Rechnungsprüfungsorgane) das zur Vertretung befugte Personal
Aufgaben	<p>Art. 15 ¹ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden und die Schulgemeinde Wald wahrgenommen worden sind.</p> <p>² Das Nähere wird durch das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Wald geregelt.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 16 Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im neuen Organisationsreglement geregelt.</p>

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	<p>Art. 17 ¹ Die Amtsdauer der Organe der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Wald, gemäss Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde.</p> <p>² Die alten Organe behalten ihre Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen im neuen OgR innerhalb der alten Grenzen bis zur Neubestellung der neuen Gemeindeorgane.</p> <p>³ Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe des neuen Organisationsreglements und des vorliegenden Fusionsvertrags vor dem 01.01.2004 Wahlen sowie die weiteren Vorkehren zur Amtsübergabe und der Bestellung der für die fusionierten Einwohnergemeinde notwendigen Organe vorzubereiten.</p>
--------	---

⁴ Die Wahlen und die Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde hat, soweit im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde vorgesehen, nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Einwohnergemeinde zu erfolgen.

⁵ Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuem Organisationsreglement zuständigen Organe zu bestellen.

⁶ Das neue Organisationsreglement enthält im Übrigen die nötigen Übergangsregelungen.

Personal

Art. 18 ¹ Das Personal der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald wird durch die neue Einwohnergemeinde Wald unter Wahrung eines bis Ende 2007 geltenden lohnklassenmässigen Besitzstandes übernommen.

Pensionskasse

² Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der alten Einwohnergemeinden Englisberg und Zimmerwald und der Schulgemeinde Wald.

³ Die bei einer anderen Pensionskasse versicherten Personen bleiben dieser angeschlossen. Die neue Einwohnergemeinde wird über die nötigen Anpassungen beschliessen.

7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven

Art. 19 ¹ Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden und dasjenige der Schulgemeinde Wald gehen mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Wald mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 über.

² Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten alleine für die von den alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Genehmigung der letzten Rechnung

Art. 20 Die Prüfung der Rechnungen 2003 der Gemeinden Englisberg und Zimmerwald sowie der Schulgemeinde Wald wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Körperschaft durchgeführt. Die neue Einwohnergemeinde genehmigt die Rechnungen der alten Körperschaften aus dem Jahre 2003.

Voranschlag

Art. 21 ¹ Der Voranschlag für das Jahr 2004 wird durch die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald gemeinsam vorbereitet.

² Die neue Einwohnergemeinde verabschiedet den Voranschlag 2004 und die Steueranlage in der ersten Versammlung.

³ Für Wasser und Abwasser gelten für die bis zum Erlass eines neuen Reglementes und Tarifs die für die jeweiligen Gebiete die bisherigen Reglemente. Für die Kehrichtabfuhr gilt für das ganze Gemeindegebiet das Reglement der Einwohnergemeinde Zimmerwald. (Wechsel von Englisberg zur Kehrichtregion AVAG).

8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 22** Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Einwohnergemeinden und der Schulgemeinde Wald weiter. Die Gemeinderäte der alten Körperschaften erstellen ein Inventar der am 31.12.2003 hängigen Geschäfte.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen:

Zustandekommen **Art. 23** ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Englisberg und Zimmerwald zustande.

² Im Falle der Nichtannahme durch eine oder beide Einwohnergemeinden ist der vorliegende Fusionsvertrag nicht zustande gekommen.

Anwendbares Recht **Art. 24** Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Art. 530 ff. analog.

Kostenverteiler **Art. 25** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die beteiligten Einwohnergemeinden übernommen.

Rücktritt vom Vertrag **Art. 26** Eine Einwohnergemeinde kann in der Zeit von der Zustimmung bis zur Genehmigung durch den Grossen Rat vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Gemeindeversammlung der betreffenden Einwohnergemeinde dies beschliesst.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 27** Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der/die Regierungsstatthalter/in des Amtsbezirks Seftigen zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 28** Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Einwohnergemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.

Erlasse **Art. 29** ¹ Bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse der Einwohnergemeinde Wald gelten mit Ausnahme der Organisationsreglemente aller Körperschaften und des Abfallreglements mit Tarif der Einwohnergemeinde Zimmerwald, die Erlasse der Einwohnergemeinde Englisberg und Zimmerwald je für das bisherige Gemeindegebiet sowie der Schulgemeinde Wald für das Einzugsgebiet des Schulgemeindeverbandes als Rechtsgrundlagen.

² Die Zuständigkeit für die Änderungen dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung im neuen Organisationsreglement.

³ Die baurechtlichen Grundordnungen und die Ueberbauungsordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Wald gültigen baurechtlichen Grundordnung.

Anhänge zum Fusionsvertrag:

- Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Gemeindewappen
- Inventar der bestehenden Reglemente, Verordnungen und sonstigen Erlasse und Beschlüsse der alten Einwohnergemeinden (inkl. provisorischer Zeitplan der vorzunehmenden Anpassungen)
- Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Einwohnergemeinden
- Inventar der bestehenden Mitgliedschaften in Verbänden und weiterer Zusammenarbeitsverhältnisse
- Inventar der privat- und öffentlichrechtlichen Verträge der Einwohnergemeinden
- Inventar der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Rechtsgeschäfte
- Status (Vermögen/Finanzpläne und geplante Investitionen)
- Status zum Stand der Erschliessung
- Grundlagenbericht für die Fusion